



RECHTSANWÄLTE



**Ausgabe November 2018** | Seite 203 - 206

#### INHALT

SEITE 203: **Arbeitsrecht**  
Mitarbeiterabwerbung auf Privathandy

SEITE 204: **Mietrecht**  
Kamera-Attrappe in Mietshaus

SEITE 205: **Schadensersatzrecht**  
Abwehr fremder nicht angeleinter Hunde ist rechtmäßig

SEITE 206: **In eigener Sache**  
Rechtsanwalt Jörg Pellmann wechselt zu bpl

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter November 2018.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre bpl Rechtsanwälte

## Mitarbeiterabwerbung auf Privathandy

OLG Frankfurt zur wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit von  
Abwerbeversuchen am Arbeitsplatz

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat mit Urteil vom 09.08.2018 entschieden, dass auch bei einem Versuch einen Arbeitnehmer über dessen Privathandy abzuwerben die Grundsätze zur Wettbewerbswidrigkeit gelten.

Zuvor müsse aber sichergestellt werden, dass der beworbene Arbeitnehmer sich nicht an seinem Arbeitsplatz befinde.

Kontrahenten des Rechtsstreits waren zwei bundesweit tätige Dienstleister die gewerblich Personal an Dritte überlassen.

Die Antragsgegnerin kontaktierte einen Mitarbeiter der Antragstellerin insgesamt sieben Mal auf dessen Privathandy. Die Anrufe wurden innerhalb von fünf Tagen während der Arbeitszeit getätigt.

Dem betroffenen Arbeitnehmer wurde von der Antragsgegnerin eine Arbeitsstelle angeboten, ohne sich zuvor darüber zu informieren, dass der Arbeitnehmer sich nicht an seinem Arbeitsplatz befand.

Die Antragstellerin begehrte nunmehr, dass die Antragsgegnerin die Kontaktaufnahme zu ihrem Mitarbeiter während dessen Arbeitszeit zu unterlassen habe.

Nachdem das LG Frankfurt dem Antrag stattgegeben hatte, hat nun auch das OLG Frankfurt diese Auffassung bestätigt.

Auch wenn das Abwerben von Mitarbeitern grundsätzlich wettbewerbsrechtlich zulässig sei, seien die konkreten Maßnahmen der Antragsgegnerin unzulässig. Durch die Abwerbversuche sei die Antragstellerin konkret in ihrem Betriebsablauf behindert worden.

Zulässig sei lediglich ein erstes (kurzes) Telefonat, welches nur der Kontaktaufnahme dienen dürfe, in welchem sich der Anrufer nach dem Interesse eines vertiefenden Gesprächs erkundigen könne und zur Sicherstellung, dass der Angerufene sich nicht an seinem Arbeitsplatz befinde.

Alle Telefonate, die über dieses Maß hinausgingen müsse der Arbeitgeber nicht dulden. Unerheblich sei dann auch, dass die Kontaktaufnahme über das private Handy des Beworbenen geschehe (OLG Frankfurt, Urt. v. 09.08.2018, Az. 6 U 51/18).

## **Kamera-Attrappe in Mietshaus**

LG Berlin: Mieter müssen Überwachungskamera nicht hinnehmen

Ein Vermieter hatte im Hausflur eines Mehrfamilienhauses eine Kamera-Attrappe angebracht. Unter anderem durch eine blinkende LED-Leuchte wirkte diese aber sehr echt. Sinn und Zweck der Attrappe sollte die Abschreckung unter anderem im Haus übernachtender Obdachloser sein.

Ein Mieter hatte nun auf Entfernung der in rund zwei Meter Höhe angebrachten Attrappe geklagt.

Das Landgericht (LG) Berlin entschied nun, dass Mieter die Überwachungskamera nicht ohne weiteres hinnehmen müssen, selbst wenn es sich bei der Kamera „nur“ um eine Attrappe handelt.

Das Gericht führte in seiner Begründung aus: Nicht nur Mieter, sondern auch Besucher oder unbeteiligte Dritte müssten ernsthaft eine Überwachung aufgrund von Verdachtsmomenten fürchten.

Alle Personen die das Mietshaus beträten ständen unter einem ständigen Überwachungsdruck. Dieser Überwachungsdruck könne dazu führen, dass die Menschen nicht mehr unbefangen handelten.

Dies gelte auch für Attrappen, wenn sie nicht eindeutig als solche identifiziert werden könnten.

Auch eine Attrappe könne einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen, da dieses unter anderem umfasse, dass Menschen selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten bestimmen dürften.

Lediglich in Ausnahmefällen könne der Eigentümer berechtigt sein eine Attrappe aufzuhängen. Dies sei jedoch nur unter sehr strengen Voraussetzungen der Fall, beispielsweise wenn die dauerhafte Gefahr von schwerwiegenden Schädigungen bestehe. Leichte Sachbeschädigungen oder Diebstähle seien nicht ausreichend um einen solchen Eingriff rechtfertigen zu können.

Daneben zweifelte das Gericht die Zweckmäßigkeit der Attrappen an. Es sei fraglich, ob Obdachlose sich von einer Attrappe überhaupt abhalten lassen würden in dem Haus zu übernachten.

Zweckmäßiger sei es aus Sicht des Gerichts eine technische Veränderung an der Haustür des Objekts vorzunehmen. Eine Tür die rasch ins Schloss falle würde dazu beitragen, dass Dritte nicht so schnell das Haus betreten könnten (LG Berlin, Ur. v. 14.08.2018, Az. 67 S 73/18).

## **Abwehr fremder und nicht angeleinter Hunde ist rechtmäßig**

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat mit Beschluss vom 18.10.2018 entschieden, dass Spaziergänger effektive und geeignete Abwehrmaßnahmen ergreifen dürfen, wenn sich ihnen ein fremder, nicht angeleinter Hund, der von seinem Halter nicht mehr unter Kontrolle ist, nähert.

Kläger war ein Jogger, der mit seiner angeleiteten Hündin im Wald unterwegs war. Als ein anderer Hund sich ihm näherte forderte der Kläger

den Halter des Hundes auf seinen nicht angeleiteten Hund zurück zu rufen. Auf die getätigten Rufe reagierte der Hund jedoch nicht. In der Folge versuchte der Jogger den Hund mittels eines Astes von sich fernzuhalten. Hierbei rutschte er aus und zog sich einen Riss der Kniesehne zu. Infolge dieser Verletzung musste er dann operiert werden.

Aus Sicht des Spaziergängers habe sein Hund lediglich den Hund des Klägers „umtänzeln“

wollen, sei aber zu keinem Zeitpunkt aggressiv gewesen.

Nachdem das Landgericht feststellte, dass der Beklagte haften müsse, legte dieser Berufung gegen das Urteil mit der Begründung, der Jogger habe seinen Hund nicht abwehren müssen, ein.

Das OLG bestätigte das Urteil des Landgerichts. Der Hundehalter müsse im vollen Umfang für die Schäden des Klägers aufkommen, da er gegen die örtliche Gefahrenabwehrordnung verstoßen habe, indem er seinen Hund im

Wald außerhalb seiner eigenen Sichtweite laufen ließ.

In der örtlichen Gefahrenabwehrordnung sei geregelt, dass außerhalb bebauter Ortsanlagen nicht angeleinte Hunde umgehend und ohne Aufforderung angeleint werden müssen, wenn sich andere Personen nähern.

Das Gericht fügte noch hinzu, dass der Beschluss nicht nur auf Rheinland-Pfalz bezogen sei, sondern immer dann gelte, wenn eine Gefahrenabwehrverordnung in Kraft sei (OLG Koblenz, Beschl. v. 18.10.2018, Az. 1 U 599/18).

## In eigener Sache: Rechtsanwalt Jörg Pellmann wechselt zu bpl

Das Team der bpl Rechtsanwälte hat Verstärkung bekommen. Seit dem 01.11.2018 ist Herr Rechtsanwalt Jörg Pellmann weiterer Ansprechpartner für unsere Mandanten. Herr Pellmann verfügt über langjäh-



rige Berufserfahrung mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeits- und Gesellschaftsrecht. Als Fachanwalt für Insolvenzrecht berät Herr Pellmann Unternehmer in wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Dabei geht es regelmäßig um die Vermeidung von krisennahen Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)

bpl Rechtsanwälte  
Stroot & Kollegen  
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285  
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570  
Telefax 0541/76007599

[info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)  
[www.bpl-recht.de](http://www.bpl-recht.de)